

Das neue Universitätsgesetz 2002 -

Eine Kurzübersicht

„Mit 1.1.2004 werden die Universitäten autonom (und alles wird besser).“ habt Ihr in letzter Zeit sicherlich öfter in den Nachrichten gehört, bzw. Zeitungen gelesen. Aber was heißt das? Ich will Euch hier einen kurzen Überblick über einige der gravierendsten Änderungen, vor allem in studienrechtlicher Hinsicht, geben.

Mit dem oben erwähnten Datum wandeln sich die Universitäten von „Teilen“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst (bm: bwk), also Einrichtungen des Bundes, zu eigenständigen Körperschaften öffentlichen Rechts. Das sind per Gesetz eingerichtete Institutionen, die innerhalb von breit gefassten gesetzlichen Rahmenbedingungen sich selbst verwalten. Der Bund hat dabei die Verpflichtung, diese Körperschaften mit einem Budget auszustatten. Wie dieses Geld allerdings verwendet wird, obliegt den Körperschaften selbst (so lange sie die ihnen per Gesetz gegebenen Aufgaben erfüllen).

Damit sind wir schon bei dem ersten aktuellen Thema: dem lieben Geld. Sicher habt Ihr in letzter Zeit wieder

öfters gehört, wie viel mehr Geld die Unis nächstes Jahr bekommen, seitens der Regierung, bzw. wie viel Geld den Universitäten nächstes Jahr abgehen wird, seitens der Rektoren und Universitätsangehörigen. Fakt ist, dass die Unis ein höheres Budget bekommen. Dieses Jahr waren es für alle Unis zusammen etwa 1,4 Mrd. Euro, nächstes Jahr werden es rund 1,7 Mrd. Euro sein. ABER: Nachdem die Universitäten nun selbstständige Rechtspersonlichkeiten sind, fallen ihnen auch mehr Verpflichtungen zu. So müssen sie zum Beispiel nun für Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden selbst aufkommen. Ein grosser Brocken an Mehrausgaben ergibt sich auch daraus, dass die Universitätsbediensteten nun nicht mehr beim Bund angestellt sind, sondern direkt an den Universitäten. Alles in allem bleibt den Unis nur unwesentlich mehr Geld für Forschung und Lehre übrig, als im letzten Jahr, das von vielen Seiten bereits als „Katastrophenjahr“ bezeichnet wurde. Wo die somit notwendigen finanziellen „Schnitte“ vorgenommen werden, ist derzeit noch unklar.

So viel zu den aktuellen Finanzproblemen der Universitäten. Viel mehr interessiert es Euch sicherlich, wie es

mit dem Studienrecht aussieht.

Dem Schema- der Staat gibt grobe Rahmenbedingungen vor und die Unis kümmern sich selbst darum, wie sie die gestellten Aufgaben erfüllen- folgend sind auch viele Regelungen aus dem Universitätsgesetz 1997 (UniStG'97) nicht mehr im Universitätsgesetz 2002 (UG'02) enthalten. Vor allem Regelungen bezüglich der Studienpläne sind davon betroffen. So ist für die einzelnen Studien lediglich die Dauer über die ECTS-Credits festgelegt (Bakkalaureatsstudien 6 Semester, Magisterstudien mind. 4 Semester, Doktoratsstudien mind. 4 Semester, bzw. 8 Semester mit Titel „PhD“, die Diplomstudien dauern gleich wie bisher 8 bis 10 Semester) aber nicht wie die Studienpläne auszusehen haben. Ob und in welchem Ausmaß gebundene und/oder freie Wahlfächer angeboten werden, obliegt ganz den Universitäten selbst. Anzumerken ist auch, dass die Entstehung eines neuen Studienplanes nicht mehr vom Gesetz geregelt wird. Waren bisher die Studienkommissionen, in denen wir Studierende mit einem Drittel der Mandate vertreten waren, zuständig, so hat nun der Senat mittels Satzung ein Prozedere dafür festzulegen. Dabei hat er allerdings

zumindest eine Entscheidungsbefugte Kommission einzusetzen, in der möglicherweise wieder ein Drittel Studierende sitzen. Es könnten aber auch mehr sein (z.B. Uni Klagenfurt: 6 ProfessorInnen und AssistentInnen und 5 Studierende). Genehmigt werden die Studienpläne nun nicht mehr vom Ministerium sondern vom Senat der jeweiligen Universität.

Bemerkenswert ist die vollständige Umstellung auf das European Credit Transfer System (ECTS). Das bedeutet, dass hinkünftig der wirkliche Arbeitsaufwand für jede Lehrveranstaltung und nicht lediglich die Stunden, die der Lehrende mit den Studierenden verbringt gezählt wird. Ausschlaggebend ist, welche Vorlesungen wann und wie im Studienplan vorgesehen sind. Im ECTS werden dem Arbeitsaufwand von 1500 Echtstunden, die ein Studierender für Lehrveranstaltungsbesuche, Vorbereitung zu Hause, Exkursionen, praktische Arbeiten, Prüfungsvorbereitungen und Ablegung von Prüfungen, etc. zusammen aufwendet, 60 ECTS-Credits zugeordnet, die dem Arbeitspensum eines Studienjahres entsprechen.

Wenn Ihr nun kurz einmal Euren durchschnittlichen jährlichen Arbeitsaufwand abschätzt, könnten sich da durchaus mehr oder weniger grobe Abweichungen ergeben, was ein etwas anderes Licht auf die leidige Diskussion um die langen Studiendauern in Österreich wirft. Gerade hier wird es nun wichtig, dass eine umfassende

Evaluierung der Arbeitsaufwände für die einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt wird, und da seid Ihr, liebe Studierende, gefragt, diese auch entsprechend ernst zu nehmen und dementsprechend auszufüllen.

Bei den Regelungen zu den Prüfungen haben kaum Veränderungen stattgefunden. Fast alle diesbezüglichen Artikel sind in das UG'02 wieder aufgenommen worden. Lediglich bei den Prüfungswiederholungen gibt es eine Änderung: In die Anzahl der Prüfungswiederholungen sind nun auch die Antritte in anderen facheinschlägigen Studien mit einzurechnen. Dies soll die Gesetzeslücke schließen, durch die wir, mittels Zweit- und Drittstudium, wesentlich mehr Prüfungsantritte pro Lehrveranstaltung gehabt haben, als vorgesehen.

Geblichen sind auch die Studiengebühren oder Studienbeiträge, wie sie im Gesetz genannt werden, wobei sie ab dem Sommersemester 2004 zur Gänze bei der Universität verbleiben werden. Dafür wurde aber das Gesamtbudget der Uni um diesen Teil gekürzt. Allerdings werdet Ihr dann am Zahlschein auswählen können, wofür Eure Studiengebühr verwendet werden soll.

Abschliessend noch ein Hinweis zu den Rechten und Pflichten der Studierenden: Als Angehörige der Universität steht es uns zum Beispiel zu, die Bibliothek zu nutzen, einen Titel verliehen zu bekommen, wenn

wir das Studium absolviert haben, die Lehrer und Prüfer, sofern möglich, frei zu wählen und an mehreren Unis ein Studium zu belegen. Dafür haben wir unter anderem Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben, uns jedes Semester weiter zu melden und uns fristgerecht zu den Prüfungen an- und abzumelden. Genaueres zu Euren Rechten und Pflichten könnt Ihr dem Gesetz entnehmen (<http://www.bmbwk.gv.at/>) oder einfach bei Eurer Studienrichtungsververtretung, bzw. der Fakultätsvertretung erfragen.

Damit bleibt mir nur noch, Euch viel Erfolg im Studium zu wünschen und uns allen, dass die Umstellungen am 1.1.2004 allesamt glatt über die Bühne gehen. Wir, die Studierendenvertreter in den Studienrichtungs-, Fakultäts- und der Universitätsvertretung, arbeiten jedenfalls daran.

Liebe Grüße,
Michael Pienn
(1. stv. Vorsitzender der HTU Graz)



Michael Pienn